

Dienstvereinbarung über den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen Ergänzung

Die Fachhochschule Koblenz und der örtliche Personalrat ergänzen gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 2, des Landespersonalvertretungsgesetzes für Rheinland-Pfalz die ab 1. November 2000 geltende Dienstvereinbarung über den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen im § 3 um den Punkt:

(3) Zum Zwecke der unmittelbaren Gefahrenabwehr sind der Wachdienst sowie Personen der Notfallbereitschaft während ihrer Dienstzeit berechtigt, auf die Bilddaten zuzugreifen. Liegt keine unmittelbare Gefahrenabwehr vor, sowie außerhalb der Dienstzeit des Wachdienstes bzw. der Notfallbereitschaft ist weiterhin § (2) relevant.

Koblenz, 13.03.2009



Prof. Dipl.- Vw. Ingeborg Henzler
Präsidentin



Norbert Lambach
Personalratsvorsitzender